

Wie verhalte ich mich als **Fahrradfahrer/in** richtig? Miteinander statt Gegeneinander

Gemeinsam mit Autofahrenden unterwegs
im Straßenverkehr





Vorwort.....	3
Verhalten im Straßenverkehr.....	4
Benutzungsrecht und Benutzungspflicht; Verkehrszeichen.....	6
Radwege in Fahrtrichtung.....	7
Radwege entgegen der Fahrtrichtung.....	8
Radfahrstreifen und Schutzstreifen.....	9
Kreisverkehre.....	10
Fahrradstraßen.....	12
Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche.....	13
Einbahnstraßen.....	14
Zebrastrifen.....	15
Aufstellflächen und Ampeln.....	16
Abbiegevorgang.....	17
Radfahren mit Kindern.....	18

Ihre Ansprechpartnerin in Selm:**Julia Bramkamp**

Amt für Stadtentwicklung und Bauen

Umwelt und Mobilität

Adenauerplatz 2

59379 Selm

Telefon: 02592/ 69-224

E-Mail: j.bramkamp@stadtseim.de

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Selm

Auflage:

5.000 Exemplare

Blauer Engel Recyclingpapier

Druck und Gestaltung:

Agentur DaSuer, www.dasuer.de



Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Fahrradfahrende,

die Stadt Selm verfolgt das Ziel einer ***Sicheren, Emissionsarmen, Leistungsstarken Mobilität*** in Selm. Das Fahrrad ist das ideale städtische Verkehrsmittel und vereint Bewegung, Schnelligkeit, gesunde Mobilität, Gesundheitsförderung, Nachhaltigkeit und Lebensqualität. Die topographisch günstige Lage bietet optimale Voraussetzungen für die Nutzung des Fahrrads, sowohl im Alltags- als auch im Freizeitverkehr. Wir möchten das Motto „**Miteinander statt Gegeneinander**“ beherzigen und somit dazu beitragen, dass Sie das Verhalten und die Reaktionen anderer Verkehrsteilnehmer bewusster wahrnehmen und Gefahren vermeiden können. Durch Ihr verantwortungsvolles Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme können Sie Ihren Beitrag dazu leisten, dem Radverkehr einen hohen Stellenwert bei allen Verkehrsteilnehmenden beizumessen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allseits gute Fahrt!

Ihr **Mario Löhr**
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Löhr', written over a horizontal line.

Stand:

Juni 2020

Inhalt bezieht sich auf den Stand der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Broschüre zum Teil Regelungen aufgreift, die Bestandteil der derzeit in Bearbeitung befindlichen Fassung der Straßenverkehrsnovelle 2020 sind. Dies betrifft vor allem Aussagen zu Zeichen 244.3 und 244.4 (Fahrradzone) sowie Zeichen 277 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen). Bitte informieren Sie sich regelmäßig über neue Regelungen in der StVO und weiteren den Straßenverkehr betreffenden Gesetzen.

Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten.



Ich fahre

... mit **Helm**, um mich zu schützen

... mit einem verkehrssicheren Fahrrad mit **funktionierenden Bremsen**, vorgeschriebener **Beleuchtungseinrichtung**, hell ertönender **Klingel**

... nicht freihändig, kündige aber rechtzeitig und deutlich durch **Handzeichen** an, wenn ich abbiegen möchte

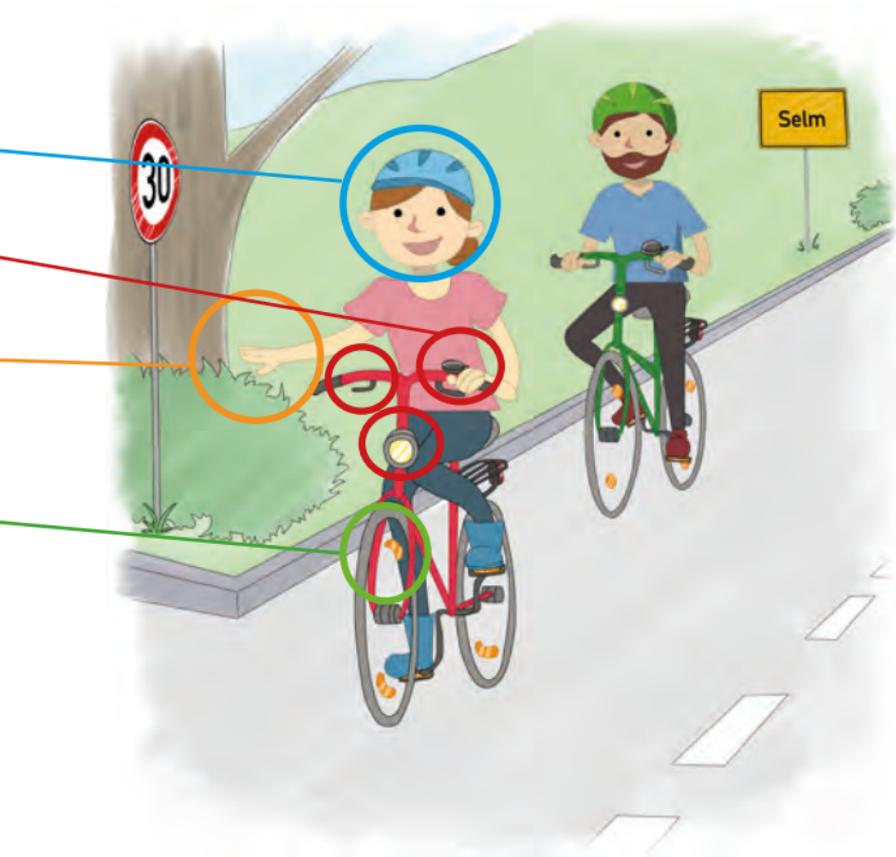
... mit heller Kleidung und ggfs. **Reflektoren**, um besser gesehen zu werden

... mit ausreichendem **Abstand** zu weiteren Fahrzeugen und Radfahrenden

... unter Beachtung der erlaubten **Höchstgeschwindigkeit**

... ohne Benutzung eines elektronischen Gerätes, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist (z.B. Mobiltelefon, Navigationsgeräte, Fernseher, Audiorekorder), wenn ich dieses aufnehmen oder halten muss

... ohne Alkohol oder Drogen konsumiert zu haben, um mich und andere nicht zu gefährden. Auch als Fahrradfahrer drohen mir Bußgelder und hohe Strafen bei Alkohol- und Drogenverstößen wie z.B. Nichtbeachtung der Promillegrenze von 1,6 Promille.



§1 Abs. 1 StVO: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“

§1 Abs. 1 StVO: „Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“



Benutzungsrecht und Benutzungspflicht

Ich **muss**

- mit meinem Fahrrad auf der Fahrbahn fahren, außer es wird etwas anderes **erlaubt** oder durch Verkehrszeichen **angeordnet**.



Zeichen 237: Radweg



Zeichen 240: Gemeinsamer Geh- und Radweg



Zeichen 241: Getrennter Geh- und Radweg



Zeichen 244.1:
Beginn einer Fahrradstraße



Zeichen 244.2:
Ende einer Fahrradstraße



Zeichen 244.3:
Beginn einer Fahrradzone



Zeichen 244.4:
Ende einer Fahrradzone



Zusatzzeichen 1022-10:
Radverkehr frei



Zeichen 254:
Verbot für Radverkehr



Ich **muss**

- Radwege in Fahrtrichtung (rechte Radwege) benutzen, wenn dies durch die Zeichen „Radweg“, „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ oder „Getrennter Geh- und Radweg“ angeordnet ist (= Radwegebenutzungspflicht).



Ich **darf**

- Radwege in Fahrtrichtung (rechte Radwege) ohne die Zeichen „Radweg“, „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ oder „Getrennter Geh- und Radweg“ benutzen.
- Gehwege in Fahrtrichtung (rechte Gehwege) benutzen, wenn dies durch das Zeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist.



Das heißt, wenn **Gehwege in Fahrtrichtung** nicht durch das Zeichen „Radverkehr frei“ für den Radverkehr freigegeben sind, darf ich diese nicht benutzen.



Ich **muss**

- Radwege entgegen der Fahrtrichtung (linke Radwege) benutzen, wenn dies durch Zeichen „Radweg“, „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ oder „Getrennter Geh- und Radweg“ auch in meine Fahrtrichtung angeordnet ist.

Ich **darf**

- Gehwege entgegen der Fahrtrichtung (linke Gehwege) benutzen, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ auch in meine Fahrtrichtung angezeigt ist.

Das heißt,

wenn nur **entgegen der Fahrtrichtung ein Radweg** (linker Radweg) existiert, der aber **nicht** durch Zeichen „Radweg“, „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ oder „Getrennter Geh- und Radweg“ oder Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ in meine Fahrtrichtung freigegeben ist, darf ich diesen Radweg nicht benutzen. Denn Geisterfahrer sind gefährlich und riskieren ein Bußgeld.



Radfahrstreifen sind anhand der durchgezogenen Linie erkennbar.

Ich **muss**

- einen Radfahrstreifen benutzen, wenn dies durch das Zeichen „Radweg“ angeordnet ist.



Schutzstreifen sind durch eine unterbrochene weiße Linie erkennbar. Andere Fahrzeuge dürfen den Schutzstreifen befahren, sofern dies verkehrsbedingt erforderlich und die Gefährdung von Radfahrenden ausgeschlossen ist.

Ich **darf**

- einen Schutzstreifen benutzen und sollte dies wenn möglich auch tun.





Je nach Lage und Gestaltung des Kreisverkehrs gibt es unterschiedliche Vorgaben zu beachten. Auch wenn die Vorfahrtsregeln klar definiert sind, fahre ich mit mäßiger Geschwindigkeit an den Kreisverkehr heran und vergewissere mich, dass die anderen Verkehrsteilnehmer sich richtig verhalten. Bevor ich mich oder andere gefährde, halte ich lieber an.

Ich **muss**

- einen Kreisverkehr entgegen des Uhrzeigersinns befahren, auch wenn ich nach links abbiegen möchte. Dann muss ich den Kreisverkehr an der entsprechenden Ausfahrt verlassen.
- den im Kreisverkehr befindlichen Fahrzeugen Vorfahrt gewähren, wenn ich auf der Fahrbahn mitgeführt werde und in den Kreisverkehr einfahren möchte. Befinde ich mich im Kreisverkehr, habe ich Vorfahrt vor weiteren einfahrenden Fahrzeugen.





- beim Ausfahren aus dem Kreisverkehr auf den Vorrang der zu Fuß gehenden Personen achten.
- auf dem benutzungspflichtigen Radweg bleiben, wenn dieser durch eine Radfahrrerfurt durch den Kreisverkehr geführt wird. Hier habe ich als Radfahrer Vorfahrt vor ein- und ausfahrenden Fahrzeugen.
- den ein- und ausfahrenden Fahrzeugen Vorfahrt gewähren, wenn ich mich an einem Kreisverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften und somit ohne Radfahrrerfurt befinde.





Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.

Ich **muss**

- mich an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h halten.
- die bestehenden Vorfahrtregeln beachten.

Ich **darf**

- nebeneinander fahren. Dabei ist dennoch das Rechtsfahrgebot zu beachten. Bei Bedarf müssen Kraftfahrzeuge ihre Geschwindigkeit verringern und hinter dem Radverkehr fahren.





Ich **muss**

- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beachten.
- die geltenden Vorschriften und Regeln beachten
 - z.B. darf ich den Fußverkehr weder gefährden noch behindern
 - z.B. muss ich die Rechts-vor-links-Regelung beachten
 - z.B. muss ich das Rechtsfahrgebot beachten



Ich **darf**

- eine Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung befahren, wenn dies ausdrücklich durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ erlaubt ist.

Ich **muss**

- die bestehenden Vorfahrtsregeln beachten. An Straßenkreuzungen gilt meist rechts vor links. Kraftfahrzeuge rechnen ggfs. nicht mit Radfahrenden, die entgegen der Einbahnstraße fahren.



Ich **muss**

- den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen möchten, das Überqueren der Fahrbahn ermöglichen.
- mit mäßiger Geschwindigkeit an den Zebrastrreifen heranfahren und wenn nötig warten.

Ich **darf**

- von meinem Fahrrad absteigen und dies über den Zebrastrreifen schieben. Dann gelten für mich die Rechte eines Fußgängers und ich habe Vorrang. Trotz Vorrang als Fußgänger bzw. schiebenden Radfahrer laufe ich nicht unbedacht über den Zebrastrreifen, sondern nähere mich mit mäßiger Geschwindigkeit und vergewissere mich, dass die anderen Verkehrsteilnehmer sich richtig verhalten. Bevor ich mich oder andere gefährde, halte ich lieber an.

Das heißt,

wenn ich mit meinem **Fahrrad über den Zebrastrreifen** fahren möchte, habe ich **keinen Vorrang**. Dafür muss ich absteigen und schieben.





Ich **darf**

- mich auf die Aufstellfläche vor die wartenden Kraftfahrzeuge stellen, wenn die Ampel rot zeigt.
- auch ohne das Vorhandensein einer Aufstellfläche die an einer roten Ampel stehenden Kraftfahrzeuge ausnahmsweise mit einem Abstand von mindestens 1 Meter rechts überholen, wenn ich mich auf dem rechten Fahrstreifen befinde. Auf anderen Fahrstreifen (z. B. einer separaten Linksabbiegespur) darf ich nicht rechts vorbeifahren.



Ich **muss**

- den Bereich der Aufstellfläche zügig räumen, sobald das Lichtsignal mir dies anzeigt (z. B. auf grün steht).
- das Lichtsignal für den Fahrverkehr beachten, wenn es kein besonderes Lichtzeichen für den Radverkehr gibt.





Ich **muss**

- rechtzeitig und deutlich durch Handzeichen ankündigen, wenn ich abbiegen möchte.
- vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr achten (= doppelte Rückschaupflicht).
- beachten, dass mich ein Fahrer im abbiegenden Fahrzeug nicht richtig sehen und erkennen kann, sodass ich lieber langsam und vorsichtig eine Kreuzung passieren.





Ich **muss** bis zum vollendeten achten Lebensjahr

- mit meinem Fahrrad auf dem Gehweg fahren und besondere Rücksicht auf zu Fuß Gehende nehmen.
- vor dem Überqueren einer Fahrbahn absteigen.

Ich **darf** bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr

- mit meinem Fahrrad auf dem Gehweg fahren und hier besondere Rücksicht auf zu Fuß Gehende nehmen. Vor dem Überqueren einer Fahrbahn muss ich dann absteigen.

Ich **darf**

- ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr als Aufsichtsperson (mind. 16 Jahre!) für die Dauer der Begleitung ebenfalls mit dem Fahrrad auf dem Gehweg begleiten.
- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr in speziellen Kindersitzen oder einem Anhänger mitnehmen, wenn ich mindestens 16 Jahre alt bin. Dabei sollte das Kind einen Helm tragen und angeschnallt sein.



Wie verhalte ich mich als **Autofahrer/in** richtig? Miteinander statt Gegeneinander

Gemeinsam mit Radfahrenden unterwegs
im Straßenverkehr





Vorwort.....	3
Verhalten im Straßenverkehr.....	4
Überholen von Fahrrädern.....	6
Benutzungspflichtige Radwege.....	7
Radwege entgegen der Fahrtrichtung.....	8
Radfahrstreifen und Schutzstreifen.....	9
Kreisverkehr.....	10
Fahrradstraßen.....	12
Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche.....	13
Einbahnstraßen.....	14
Zebrastrifen.....	15
Aufstellflächen und Ampeln.....	16
Abbiegevorgang.....	17
Radfahrende mit Kindern.....	18

Ihre Ansprechpartnerin in Selm:

Julia Bramkamp

Amt für Stadtentwicklung und Bauen

Umwelt und Mobilität

Adenauerplatz 2

59379 Selm

Telefon: 02592/ 69-224

E-Mail: j.bramkamp@stadtselem.de

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Selm

Auflage:

5.000 Exemplare

Blauer Engel Recyclingpapier

Druck und Gestaltung:

Agentur DaSuer, www.dasuer.de



Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Autofahrende,

wir möchten das Motto „**Miteinander statt Gegeneinander**“ beherzigen und somit dazu verhelfen, dass Sie das Verhalten und die Reaktionen anderer Verkehrsteilnehmer bewusster wahrnehmen. So lassen sich nicht nur Probleme und Gefahrensituationen vermeiden, sondern auch der Umgang miteinander verbessern. Wenn die Regeln und Vorschriften von allen eingehalten werden und gleichzeitig mehr Verständnis für das Verkehrsverhalten anderer gezeigt wird, gelingt ein friedvolles Nutzen verschiedener Verkehrsträger neben- und miteinander. Wir alle sind als aktive Verkehrsteilnehmer gefordert, ein faires Miteinander zu schaffen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allseits gute Fahrt!

Ihr
Mario Löhr
Bürgermeister

Stand:

Juni 2020

Inhalt bezieht sich auf den Stand der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Broschüre zum Teil Regelungen aufgreift, die Bestandteil der derzeit in Bearbeitung befindlichen Fassung der Straßenverkehrsnovelle 2020 sind. Dies betrifft vor allem Aussagen zu Zeichen 244.3 und 244.4 (Fahrradzone) sowie Zeichen 277 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen). Bitte informieren Sie sich regelmäßig über neue Regelungen in der StVO und weiteren den Straßenverkehr betreffenden Gesetzen.

Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten.



Ich fahre

- ... mit ausreichendem Abstand zu weiteren Fahrzeugen und Radfahrenden
- ... unter Beachtung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit
- ... beim Überholen von Radfahrenden mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter innerorts und 2,0 Meter außerorts vorbei
- ... ohne Benutzung eines elektronischen Gerätes, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist (z.B. Mobiltelefon, Navigationsgeräte, Fernseher, Audiorekorder), wenn ich dieses aufnehmen oder halten muss
- ... ohne Alkohol oder Drogen konsumiert zu haben, um mich und andere nicht zu gefährden



Zeichen 237: Radweg



Zeichen 240: Gemeinsamer Geh- und Radweg



Zeichen 241: Getrennter Geh- und Radweg



Zeichen 244.1:
Beginn einer Fahrradstraße



Zeichen 244.2:
Ende einer Fahrradstraße



Zeichen 244.3:
Beginn einer Fahrradzone



Zeichen 244.4:
Ende einer Fahrradzone



Zusatzzeichen 1022-10:
Radverkehr frei



Zeichen 277.1: Überholverbot
von einspurigen Fahrzeugen



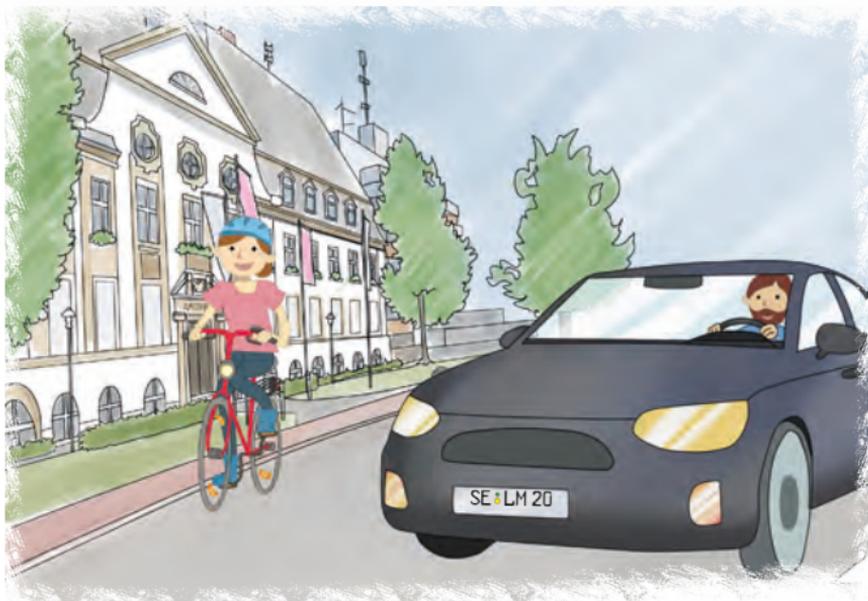
§1 Abs. 1 StVO: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“

§1 Abs. 1 StVO: „Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“



Ich **muss**

- einen Mindestabstand von 1,5 Meter innerorts und 2,0 Meter außerorts beim Überholen von Radfahrenden einhalten.
- das in der Novelle der StVO 2020 neu eingeführte Zeichen „Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen“ beachten, das mir an den gekennzeichneten Stellen ein Überholen von u.a. Radfahrenden verbietet.





Ich **muss**

- damit rechnen, dass Radfahrende auf der Straße fahren dürfen, wenn keine benutzungspflichtigen Radwege bestehen oder diese in schlechtem Zustand, zugeparkt oder durch Mülltonnen versperrt sind.
- damit rechnen, dass Radfahrende auf der Straße fahren dürfen, wenn auf einem Gehweg das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angeordnet wurde.

Das heißt,

auch wenn ein **Radweg** existiert, dieser aber **nicht benutzungspflichtig** ist (also keine Zeichen „Radweg“, „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ oder „Getrennter Geh- und Radweg“ angeordnet wurden), dürfen Radfahrende auf der **Straße** fahren.



Ich **muss**

- damit rechnen, dass Radfahrende entgegen der Fahrtrichtung fahren dürfen, wenn dies durch entsprechende Zeichen angeordnet ist. Auch beim Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ dürfen Radfahrende den Radweg entgegen ihrer Fahrtrichtung nutzen. Daher schaue ich besonders sorgfältig beim Ein- und Ausfahren an Einfahrten, Einmündungen und beim Abbiegen in beide Richtungen, ob Radfahrende kommen.



Radfahrstreifen sind anhand der durchgezogenen Linie erkennbar.

Ich **darf**

- den Radfahrstreifen **nicht** befahren, außer es ist durch Zusatzzeichen zugelassen oder dahinter liegen anders nicht erreichbare Parkstände bzw. Grundstückszufahrten. Radfahrende dürfen weder gefährdet noch behindert werden.
- auf dem Radfahrstreifen nicht Parken oder Halten.



Schutzstreifen sind durch eine unterbrochene weiße Linie erkennbar.

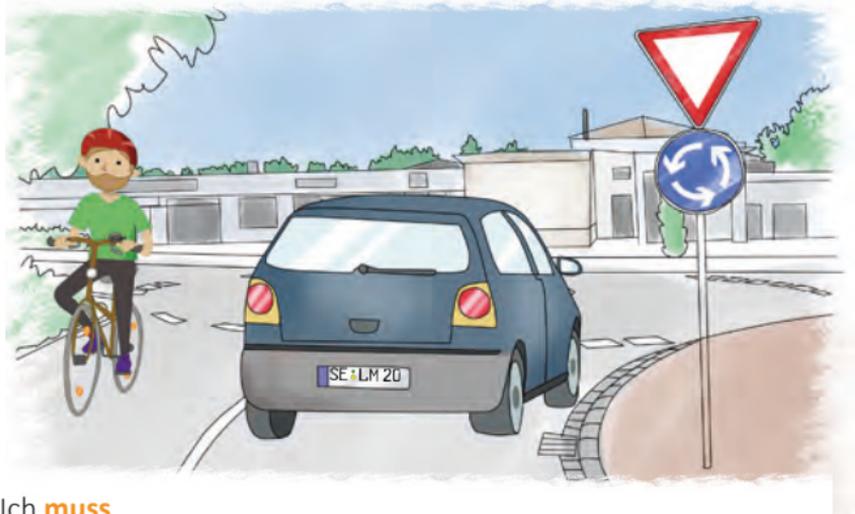
Ich **darf**

- den Schutzstreifen befahren, sofern dies verkehrsbedingt erforderlich und die Gefährdung von Radfahrenden ausgeschlossen ist.
- auf dem Schutzstreifen nicht Parken oder Halten.





Je nach Lage und Gestaltung des Kreisverkehrs gibt es unterschiedliche Vorgaben zu beachten. Auch wenn die Vorfahrtsregeln klar definiert sind, fahre ich mit mäßiger Geschwindigkeit an den Kreisverkehr heran und vergewissere mich, dass die anderen Verkehrsteilnehmer sich richtig verhalten. Bevor ich mich oder andere gefährde, halte ich lieber an.



Ich **muss**

- den im Kreisverkehr befindlichen Fahrzeugen (also auch Fahrrädern!) Vorfahrt gewähren, wenn ich in den Kreisverkehr einfahren möchte. Befinde ich mich im Kreisverkehr, habe ich Vorfahrt vor weiteren einfahrenden Fahrzeugen.
- beim Ein- und Ausfahren des Kreisverkehrs auf den Vorrang der zu Fuß gehenden und Rad fahrenden Personen achten, wenn sich dort ein Fußgängerüberweg bzw. eine Radfahrerfurt befindet.
- beim Ausfahren aus dem Kreisverkehr grundsätzlich den Vorrang des Fußgängers beachten.



Das heißt,
Radfahrende haben **Vorrang vor ausfahrenden** Kfz, wenn sie ihr Rad schieben.

Radfahrende haben **Vorrang vor ein- und ausfahrenden** Kfz, wenn sich dort eine Radfahrerfurt befindet, die sie benutzen.





Ich **darf**

- die Fahrradstraße nur dann befahren, wenn dies ausdrücklich durch Zusatzzeichen erlaubt ist. Radfahrende dürfen nebeneinander fahren.

Ich **muss**

- mich an die Geschwindigkeit der Fahrradfahrenden anpassen, bei Bedarf meine Geschwindigkeit verringern und hinter dem Radverkehr fahren. Dabei beachte ich die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- beim möglichen Überholen von Radfahrenden einen Abstand von mindestens 1,50 Meter einhalten. Wenn dies nicht möglich ist, bleibe ich hinter den Radfahrenden.
- die bestehenden Vorfahrtregeln beachten.





Ich **muss**

- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beachten.
- beachten, dass der Radverkehr gemeinsam mit mir auf der Fahrbahn geführt wird.
- die geltenden Vorschriften und Regeln beachten
 - z.B. darf ich den Fußverkehr weder gefährden noch behindern
 - z.B. muss ich die Rechts-vor-links-Regelung beachten



Ich **muss**

- beachten, dass Radfahrende eine Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung befahren dürfen, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ erlaubt ist. So können mir Radfahrende auch in Einbahnstraßen entgegenkommen oder an Kreuzungen mit Einbahnstraßen aus der mir nicht erwarteten Richtung kommen.



Ich **muss**

- den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrrädern oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen möchten, das Überqueren der Fahrbahn ermöglichen und ihnen Vorrang gewähren.
- mit mäßiger Geschwindigkeit an den Zebrastrreifen heranfahren und wenn nötig warten.
- Personen, die von ihrem Fahrrad absteigen und dies über den Zebrastrreifen schieben, Vorrang gewähren, denn dann gelten für sie die Rechte eines Fußgängers.





Ich **muss**

- die Aufstellfläche freihalten und darf nicht auf ihr stehen, wenn ich an der roten Ampel warte.
- Radfahrende auf die Aufstellfläche fahren lassen, wenn die Ampel rot zeigt.



- auch ohne das Vorhandensein einer Aufstellfläche Radfahrende mit einem Mindestabstand von 1 Meter an meinem Fahrzeug vorbei lassen, wenn ich an einer roten Ampel auf dem rechten Fahrstreifen warte. Die Radfahrenden dürfen sich dann vor mir aufstellen und dort auf das grüne Lichtzeichen warten.
- langsam und vorsichtig anfahren, wenn das Lichtsignal mir dies anzeigt (z. B. auf grün steht). Dabei achte ich besonders auf vor mir und ggfs. neben mir befindliche Radfahrende.





Ich **muss**

- rechtzeitig und durch Blinken ankündigen, wenn ich abbiegen möchte. Dabei haben Radfahrende, die geradeaus weiterfahren möchten, Vorrang.
- beachten, dass ich beim Abbiegen Radfahrende nicht richtig sehen und erkennen kann, sodass ich dringend in den Außen- und Rückspiegel sowie über meine Schulter schaue.





Ich **muss**

- darauf achten, dass Kinder ab dem neunten Lebensjahr auf der Fahrbahn fahren dürfen und ab dem elften Lebensjahr dies sogar tun müssen (außer es ist ein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden).
- darauf achten, dass Kinder noch nicht so sicher im Straßenverkehr sind und ggfs. Verkehrsregeln noch nicht so gut beherrschen wie Erwachsene.
- darauf gefasst sein, dass Erwachsene ihre Kinder auf dem Fahrrad begleiten und daher ebenfalls auf dem Gehweg fahren dürfen.